

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 14 (1938-1939)
Heft: 24

Artikel: Wehrhafte Schweiz!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sam ein goldenes Zeitalter anbreche. Zu rasch vergaßen diese Leute die Lehren der letzten Jahre. Noch einmal fiel das Land in den Fehler zurück, sein Wehrwesen zu vernachlässigen, weil ein Bedürfnis für die Geltendmachung der Wehrkraft in die Ferne gerückt schien. » Wir müssen an dieser Stelle des heroischen Kampfes gedenken, den der verstorbene Bundesrat Scheurer gegen « Idealisten », Dummköpfe und ihre weltlichen und geistlichen Anhänger führen mußte, um die Armee notdürftig über die Jahre des Tiefstandes jeder politischen Vernunft hinüberzuretten.

Die Erinnerungen aus schweren Tagen, die Dr. *Heinrich Walther*, Nationalrat, ehemaliger Schultheiß und Militärdirektor des hohen Standes Luzern, beisteuerte, sind ihres Verfassers und des Inhalts wegen von ganz besonderem Interesse und Wert. Dr. Walther schildert die Tage der Mobilisation von 1914, wie er sie erlebt hat, vor allem eingehend die *Wahl des Generals durch das Parlament* — wie der einstimmige Bundesrat, gestützt auf sein sachlich begründetes Urteil, Oberstkorpskommandant Ulrich Wille an die Spitze der Armee stellen wollte, von dem die von demokratischen « Gefühlen », persönliche Anti- und Sympathien beherrschte Bundesversammlung in ihrer großen Mehrheit nichts wissen wollte, wenn diese Mehrheit auch nicht zu bestreiten wagte, daß Wille sachlich damals der beste Mann unter den « Generaloffizieren » war, der einzige, der für die Armeeführung in Frage kommen konnte. Aber « man » wollte einfach keinen General Wille; die Welschen und Sozialisten wollten dann noch lieber den vornehmen Bündner Aristokraten Sprecher von Bernegg an der Spitze des Heeres, den Mann also, der von der Vorsehung geradezu für den Posten eines Generalstabschefs ausersehen schien! Während die Deutschen in Luxemburg und Belgien und unsere Milizen auf die Sammelplätze einrückten, mußten die Mitglieder der verantwortlichen Landesregierung in den Fraktionen der obersten Landesbehörde beschwörende Reden halten. In der entscheidenden Sitzung der Bundesversammlung sprachen sich 122 Stimmen für Wille, 63 für Sprecher aus. Und man wird mit Dr. Walther der Auffassung sein müssen: Nie mehr eine solche Generalswahl! Die Wahl des Generals sei in Zukunft Sache der verantwortlichen Landesregierung. Diese allein ist in der Lage, zu entscheiden, welcher unserer « Generaloffiziere » an die Spitze des Heeres gehört, unter Berücksichtigung aller Umstände, die hier vernünftiger- und notwendigerweise in Betracht fallen.

Oberstdivisionär z. D. v. *Muralt* stand als Generalstabshauptmann und Instruktionsoffizier der Artillerie in der Feldartillerie-Offiziersschule in Thun im Dienst, als die Mobilmachungsorder kam. Lebendig und anschaulich schildert er den Uebergang vom militärischen Friedensbetrieb zum kriegsgemäßen Zustand des Milizheeres. Wir erkennen deutlich die Existenz zweier Heere, des Instruktionsheeres und des Kriegsheeres... Oberstdivisionär *Bircher* schildert die militärischen Ereignisse im Elsaß vom 14. bis 23. August 1914 und das, was unser Generalstabsoffizier davon zur Kenntnis bekam. An der Grenze war man relativ spät orientiert — wie viel ungenaue Meldungen damals eingingen! Wenn man diesen Abschnitt liest, so beurteilt man die Möglichkeit, von heutigen Vorbereitungen im benachbarten Auslande zu einem überraschenden Vorstoß durch unser Land, die, dank der Motorisierung, mehr als 100 km von der Grenze entfernt, weit zurück in dem uns verschlossenen Hinterland, getroffen werden, rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, sehr skeptisch. Wir müssen uns vor Illusionen hüten!

Wir rüsten uns wehrwirtschaftlich auf den Krieg. In einem Aufsatz, dem ich weiteste Verbreitung wünsche, untersucht A. S. die Frage: Sind wir auch für den *Neutralitätsfall* wehrwirtschaftlich gerüstet? Das heißt, für den Fall, da unsere Grenzen in einem europäischen Kriege von beiden in Frage kommenden Mächtegruppen respektiert werden, beide Gruppen uns aber wirtschaftlich in die Zange nehmen! Man will uns vielleicht durch Hunger zur Aufgabe der Neutralität zwingen!

Ernst Schürch, Chefredaktor am « Bund », und der Historiker Dr. *Hans Georg Wirz* sind einander in der Tagespresse und in der vorliegenden Zeitschrift in die Haare geraten wegen des Begriffs « Volkskrieg ». Uns scheint, daß diese Herren aneinander vorbeireden, weil jeder von einem andern Ausgangspunkt ausgeht. Wenn E. Schürch der Meinung ist, daß die angegriffene Schweiz sich mit allen — tauglichen — Mitteln verteidigen muß und daß jedes materiell taugliche Mittel sittlich gerechtfertigt ist, so stimmt ihm der Schreiber dieser Zeilen ohne Vorbehalte zu. Es gibt keinen « christlichen Krieg », sondern nur einen Krieg, der eine Hölle ist und die Verneinung des Christentums. Wenn wir unser Vaterland verteidigen, so müssen wir dies mit eiskaltem Fanatismus tun, sonst bleiben wir lieber zu Hause und schreiben über unsere tapfern Väter! Aber der Volkskrieg soll nicht improvisiert werden, da müssen wir H. G. Wirz rechtgeben. Das gut ausgebildete Heer ist sein Träger, dieses Heer bestimmt, wer in seinen Reihen, in seinem Rahmen, helfen kann. Das ganze Volk muß an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen, Mann und Frau an der Stelle, wo sie dem Lande am meisten nützen. Die Armeeführung wird diese Stelle bezeichnen. Es kann der Fall eintreten, wo wir, das sei gegenüber H. G. Wirz bemerkt, froh sind, wenn der Geist der heldenhaften *Nidwaldner*, den er nicht verstehen will, erwacht; sie haben, mit den Schwyzern und Berner Oberländern zusammen, im Jahre 1798 die Ehre der Eidgenossenschaft und wohl auch ihre Existenz im 19. Jahrhundert gerettet, nicht die kluge und furchtsame, sehr brave Zunftaristokratie in Zürich, die für das engere und weitere Vaterland keinen Schuß abgab!

Die Erinnerung an den August 1914 soll uns veranlassen, nicht zu spintisieren über das Problem, wie dieser « Volkskrieg » aussehen wird, sondern still das Gelöbnis zu leisten, für das Land bis zum äußersten, mit allen tauglichen Mitteln, zu kämpfen. Die totale Mobilmachung vor dem totalen Krieg wird den ganzen Menschen, das ganze Volk in Beschlag nehmen; sobald wir um die freie Schweiz kämpfen, wird jede private Sphäre, auch die « geistige » verschwinden. *Hans Zoppi*.

Wehrhafte Schweiz!

So lautet der Titel des neuen Filmes, welcher am 1. August in Anwesenheit von Bundesrat Minger, zahlreicher hoher Offiziere und geladener Gäste im Kino „Rex“ in Zürich in festlichem Rahmen erstmals gezeigt wurde. Um es gleich vorweg zu nehmen: der Film wurde von allen Anwesenden mit begeistertem Beifall aufgenommen und verdankt.

Der demnächst in den Kinetheatern der Schweiz zur Aufführung gelangende Streifen ist als offizieller Film des Eidg. Militärdepartementes im Auftrag der Eidgenossenschaft erstellt worden. Wie schon sein Titel besagt, handelt es sich jedoch nicht um einen Armee- sondern um einen eigentlichen Wehrfilm! Dem Autor war daran gelegen, einmal in Bild und Wort darzutun, daß sich Landesverteidigung heute nicht

mehr nur auf die Träger des Waffenrocks beschränkt. *Es ist das ganze Volk*, welches von der Wehr unseres Landes erfaßt wird. Dies bringt der neue Film in eindrucklichster Weise zur Darstellung. Er zeigt auf, wo im Staat der Schweizer, wo die Schweizerfrau hingehört, welche Bedeutung der kriegswirtschaftlichen Vorbereitung zukommt, wie jedermann, bis in die kleine Familie, ein Wesentliches zur Stärkung der Wehrkraft unserer Heimat beitragen kann. In einem weiteren Abschnitt begründet der Film die Notwendigkeit der sorgfältigen Ausbildung unserer Armee. Ohne gründliche Vorbereitung im Frieden kann ein Heer nicht kräftig schlagen. Das dokumentiert der Film in einer Weise, welche den letzten Zweifler überzeugen muß. Wir sehen Truppen bei der Ausbildung und im Gefecht, wir erleben darüber hinaus aber auch, was unsere Soldaten im Kriege zu erwarten hätten.

Wie manche Schweizerfrau hat sich schon die Frage vorgelegt, wo im Falle eines Krieges ihr Platz sei und wie sie ihrerseits dem Lande dienen könne. Der neue Film gibt ihr die Antwort und Wegleitung. Er tut es in einer Form, die insbesondere ans Herz der Mütter greift.

Der Film vergißt aber auch den Arbeiter des Geistes und der Faust nicht. Eine eindrucksvolle Bilderreihe vermittelt Einblick in verschiedene schweizerische Industrieunternehmen, in welchen heute unsere Waffen geschmiedet werden. Ohne Arbeit keine Wehr, ohne Wehr keine Freiheit, so möchten wir diesen auch bildhaft schönen Akt des Filmes überschreiben.

Daß jeder Schweizer seine Waffe zu Hause hat, spricht wohl am eindringlichsten für die staatsbürgerliche Reife unseres Volkes. In einer erhebenden Szene bringt der Film dies zum Ausdruck, wie überhaupt die ganze Handlung, vom ersten Geschehen bis zum Ende, beherrscht ist von einem leitenden Gedanken: daß der Schweizer seine Arbeit nicht dem Zwang des Gesetzes gehorchend leistet, sondern aus eigenem Willen, innerer Verpflichtung, gesinnungsmäßiger Zustimmung zum Staat. Diesen Geist spürt man vor allem auch in diesem Abschnitt, welcher unsern Grenzschutz an der Arbeit zeigt. In einem unheimlichen Tempo rollt vor uns ab, was alles zum Schutze unserer Grenzen vorgekehrt ist und wie der Apparat funktioniert. Wer je noch an den uns gegebenen militärischen Möglichkeiten gezweifelt haben sollte, wird nach Betrachtung dieses Filmes beruhigt und voll stolzer Zuversicht das Theater verlassen.

Der Film klingt aus in eine Feldpredigt, eingedenk dessen, daß alles menschliche Mühen vergeblich ist, wenn nicht ein Höherer seinen Schutz gewährt: „Wir wollen trauen auf den höchsten Gott, und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.“ Diese Mahnung des Feldpredigers wird den Beschauern auf den Heimweg mitgegeben.

Es würde zu weit führen, wollten wir den Inhalt des neuen Filmes im Detail besprechen. Wir beschränken uns auf die Andeutung von ein paar wenigen Szenen, die immerhin ein Bild des Gebotenen vermitteln.

Wenn je ein Film es verdiente, vom ganzen Schweizervolk gesehen zu werden, dann dieser Streifen. Er vermittelt staatsbürgerlichen Unterricht wertvollster Art, er bewegt die Herzen aller aufrechten Schweizer und macht uns recht eigentlich stolz, Schweizer sein zu dürfen.

Autor des Filmes ist Hauptmann H. Hausmann in Teufen. In seiner Hand lag außerdem die Gesamt-

leitung. Ihn unterstützte als Regisseur in meisterhafter Weise Hermann Haller. Als Kameraleute arbeiteten mit Werner Brandes und G. Walther. Die Musik schrieb H. Haug.

Den Film „Wehrhafte Schweiz“ zu sehen, wird für jeden Schweizer und jede Schweizerin zum Erlebnis, zur vaterländischen Weihestunde. C. D.

Militärische Uebungen und Zivilpersonen

Anläßlich des dreiwöchigen Wiederholungskurses der Dragoner-Schwadron 23 mit der Aufklärungsabteilung 5 zusammen in Schafisheim (Kt. Aargau) trug sich ein folgenschwerer Unfall zu, bei welchem ein fünfeinhalbjähriger Knabe ein Auge verlor. Der Knabe bekundete frühzeitig seine Freude am Militär, indem er über die Mittagszeit den im Bauernhofe seines Vaters einquartierten Dragonern jeweils unentgeltlich ihre Stiefel putzte. Die Dragoner hatten ihre fünf Pferde daselbst untergebracht und stellten auch ihre Gewehre im Schopfe ein, wo der Knabe W. sich mit Stiefelputzen befaßte. Am 26. September 1938 war nun nach Uebungsabbruch vor dem Mittagessen der betreffende Zug zusammengerufen und entladen worden. Einzig ein Pferdehalter war nicht dabei, und dessen Gewehr, blind geladen, indessen gesichert, befand sich über die Mittagspause auch im fraglichen Schopfe. Der Knabe rief dann einen Nachbarbuben zur Gesellschaftsleistung herbei, der sich für die Gewehre interessierte, unglücklicherweise gerade das nicht entladene erwischte, entscherte, auf den Knaben W. anlegte, wobei der Schuß losging und der Holzpfropfen dem letztern ein Auge vollständig zerstörte.

Für diesen Unfallschaden wurde gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft Klage angestrengt, und zwar für Heilungs- und Arztkosten, Verdienstausschlag, Teilinvalidität und Genugtuung, total rund Fr. 23,000.— gefordert. Dies gestützt auf Art. 27 der Eidg. Militärorganisation vom 12. April 1907, wonach der Bund dafür haftet, wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist. Die Eidgenossenschaft bestritt die Haftung mit der Begründung, der Unfall sei nicht in Folge einer militärischen Uebung entstanden, denn zur Zeit des Unfalles sei die Truppe in Ruhelage und die Gewehre ordnungsgemäß eingestellt gewesen. Der Kausalzusammenhang sei zudem durch das Eingreifen des Knaben, der mit dem Gewehr hantierte, unterbrochen worden.

Die Verwaltungskammer des *Bundesgerichtes* hat die Klage grundsätzlich geschützt und die Eidgenossenschaft im reduzierten Betrage von Fr. 12,869.— als haftbar erklärt. Bei der grundsätzlichen Prüfung der Frage, ob der Unfall infolge einer militärischen Uebung entstanden sei, hat die Beratung ergeben, daß der Begriff der militärischen Uebung nach feststehender Praxis nicht zu eng gefaßt werden darf. Beispielsweise dürfen darunter nicht etwa bloß größere Manöver und gefechtsaktische Uebungen verstanden werden. Insbesondere fallen unter Art. 27 MO auch Unfälle, die sich während der Ruhe der Truppen in der Unterkunft ereignen, falls sie als Folgen besonderer, durch die militärische Uebung geschaffener Bedingungen erscheinen; also alle Truppenbewegungen und -übungen, Einquartierungen von Mannschaften, Pferden, Material, durch welche die Zivilbevölkerung erhöhten Gefahren ausgesetzt wird. Diese Voraussetzungen aber trafen im vorliegenden Falle zu, wenn auch den Umständen und dem besonderen Unterrichtsplan der Truppe gemäß keine größeren Manöver und vorwiegend Uebungen in kleinen Verbänden stattfanden. Damit war die Haftung der Eidgenossenschaft im Sinne von Art. 27 MO begründet, denn der Unfall war eine Folge dieser Uebungen, des Kantonnementsbezuges und des damit verbundenen innern Dienstes. Die Einstellung eines blind geladenen Gewehrs in einem allen Leuten, auch Kindern zugänglichen Schopf bildete eine Ursache des Unfalles, und sie war kausal, da beim Interesse von Knaben für Waffen insbesondere damit gerechnet werden konnte, daß Kinder hinzutreten würden; nach den Erfahrungen des Lebens lag es nahe, einen adäquaten Kausalzusammenhang für die Folgen des Unfalles anzunehmen. Höhere Gewalt oder gar Selbstverschulden des verletzten, fünfeinhalbjährigen Knaben standen außer Frage. Als Folge der Haftung des Bundes wurde für die bleibende Erwerbsunfähigkeit des Knaben, der ein aufgeweckter Junge ist und sich wohl eignen könnte für einen Beruf, der besondere Befähigungen erheischt,